Zollcontrolle befreit, die unbeschränkte Anlegung von industriellen Grossbetrieben gestattet, dagegen Klein- und Hausirhandel verboten. Das Wohnen im Freihafengebiet wird nur insoweit geduldet, als dort die dauernde Anwesenheit von Personen zu Betriebs- oder Aufsichtszwecken erforderlich ist; solche im Freihafengebiet zugelassene Einwohner dürfen nur verzollte oder aus dem freien Verkehr des Zollinlandes herstammende Gegenstände, für welche eine Rückvergütung des Zoll- oder Steuerbetrages nicht in Anspruch genommen ist, zum persönlichen Gebrauch oder zur Verzehrung bringen. Das Freihafengebiet ist zu Wasser durch schwimmende Pallisaden (sogen. spanische Reiter), zu Lande durch eiserne Gitter, Zäune u. dergl. zollsicher umschlossen. Die Eingänge ins Zollinland stehen dauernd unter Grenzaufsicht; die Grenzaufseher — welche Obergrenzcontrolleuren unterstehen — dürfen unter bestimmten Voraussetzungen an den nicht städtisch bebauten Grenzstrecken von der Schusswaffe Gebrauch machen. Zur Bewachung der Wassereingänge insbesondere dienen neben zahlreichen Jollen zur Zeit 22 Dampffahrzeuge. Um das Freihafengebiet ist im Interesse des Grenzschutzes ein „Grenzbezirk" gelegt, der von dem übrigen Zollgebiet durch die „Binnenlinie" getrennt ist (§ 16 Absatz 3 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869). Letztere verläuft im Norden des Freihafengebiets nahe an dessen Grenze theils im, theils am Zollcanalzuge, schliesst aber weiterhin breitere Flächen, auch preussischen Gebiets in den Grenzbezirk ein (vergl. Senats-Bekanntmachungen vom 14. October 1889, 30. August 1901 und 30. März 1904). In diesem Grenzbezirk haben die Grenzaufsichtsbeamten weitgehende Befugnisse bezüglich der Revision von Waaren und Personen; der Transport gewisser Waaren — zur Zeit Kaffee, Tabak und Branntwein in Mengen von mehr als 5 kg — unterliegt dort einer Bezettelungscontrolle (Senats-Bekanntmachung vom 28. Juni 1889), und Hausirgewerbe dürfen nur mit Erlaubniss der Zollbehörde betrieben werden.

Der Schiffsverkehr zwischen dem Freihafen, der Nord- und Ostsee, auf der Unterelbe und dem Kaiser Wilhelm-Canal (ebenso wie der seewärtige Verkehr der Zollfhäfen an der Unterelbe etc.) ist von aller Zollcontrolle befreit, wenn die Schiffe einen auf das Zollinteresse vereideten Lotsen an Bord haben und die Zollzeichen führen. Letztere bestehen bei Tage aus einer diagonal schwarz-weissen, am hinteren Mast oder auf dem Flaggenstock am Heck zu führenden Flagge, bei Nacht aus zwei nach vorne abgeblendeten Lichtern, einem unteren grünen und einem oberen weissen. Solche Schiffe dürfen mit gewissen Ausnahmen keinen Verkehr mit dem Lande oder anderen Schiffen unterhalten und ihre Fahrt nicht willkürlich unterbrechen. Auch Leichter und Zuladeschiffe sowie auf besondere Erlaubniss andere Fahrzeuge dürfen zwecks Befreiung von der Zollabfertigung die Zollzeichen führen. Bei Cuxhaven einkommende Schiffe, welche nicht wegen Zollfreiheit der Ladung sofort in den freien Verkehr gesetzt werden können und auch nicht unter Zollzeichen fahren sollen, werden vom Nebenzollamt Cuxhaven im „Ansageverfahren" elbaufwärts abgelassen. Die näheren Bestimmungen über den Zollverkehr auf der Unterelbe enthält das Zollregulativ vom 25. Juli 1888.

Der hiesigen Zollabfertigung dienen die um das Freihafengebiet, theils an der Zollinie theils in einiger Entfernung von ihr gelegenen Zollstellen. Diese sind entweder Abfertigungsstellen der Hauptzollämter oder Nebenzollämter oder von anderen Zollstellen abgeordnete Zollassistenturen; dazu ein Ansageposten. Ihrem Zwecke nach zerfallen die Zollstellen in solche für den Wasserverkehr (meist auf schwimmenden Pontons errichtet), für den Eisenbahnverkehr, den Landfracht-, den Personen- und den Postverkehr; doch sind manche Zollstellen auch für die Abfertigung verschiedener Verkehrsarten eingerichtet. Jede Zollstelle untersteht einem der 6 Hauptzollämter Entenwärder, Erikus, Meyerstrasse, St. Annen, Kehrwieder und Jonas; ausserdem sind verschiedenen Hauptzollämtern, die dem Grenzschutz dienen, noch Obergrenzcontrolen und Aufsichtsstationen unterstellt. Bei den Hauptzollämtern selbst oder an besonderen Dienststellen derselben befinden sich die Lagerbuchhaltereien, die Hebestellen für die indirecten Steuern u. s. w. Sämmtliche Cassen der Zollstellen liefern ihre Einnahmen mittelbar oder unmittelbar an die dem Hauptzollamt Erikus beigeordnete Hauptzollcasse ab. Näheres über die Organisation siehe in Abschnitt I dieses Buches unter „Zollwesen".

Alle aus dem Zollauslande — einem deutschen Zollausschlussgebiet (Freihafen) oder einem nichtdeutschen Lande (ausser dem zollangeschlossenen Grossherzogthum Luxemburg) — eingehenden zollpflichtigen oder nicht sofort als zollfrei kenntlichen Gegenstände unterliegen der Zollabfertigung und sind zu diesem Zweck zu declariren. Zur Anfertigung von Declarationen für die Waarenführer sind bei den grösseren Zollstellen, Gewerbtreibende, sogenannte Zolldeclaranten zugelassen. Diese haben keine Beamteneigenschaft, und niemand braucht sich ihrer zur Declarirung zu bedienen; auch wird der Entgelt, den sie für ihre Thätigkeit erheben, amtlich nicht controllirt. Doch liegt eine gewisse Gewähr für das Publikum in dem Umstande, dass die Zollbehörde ständige Zolldeclaranten nur nach Prüfung ihrer allgemeinen Vertrauenswürdigkeit zulässt. Waaren mit einem Zollwerth unter 9 M. brauchen nur mündlich declarirt zu werden. Reisende dürfen ihr Gepäck statt der Declaration sofort zur Revision stellen. Zur Bestimmung der richtigen Zollsätze dient der Zolltarif und dass zu diesem gehörige, alphabetisch geordnete amtliche Waarenverzeichniss.

Die Abfertigungen dienen verschiedenen Zwecken, und die Declarationen haben hiernach verschiedene Formen und Voraussetzungen.

Die Eingangsabfertigungen bezwecken:

a) entweder den Eingang in den freien Zollinlandsverkehr nach Verzollung bezw. Feststellung der Zollfreiheit,
b) oder die Versendung im gebundenen Verkehr mit Zollbegleitpapieren (Begleitscheinen I und II, im Eisenbahnverkehr auch Begleitzetteln),
c) oder den vorübergehenden zollfreien Einlass zu gewissen Zwecken (z. B. zur Reparatur),
d) oder die Einlagerung unter Zollcontrolle.

Eingehende Waaren dürfen an den hiesigen Eingangszollstellen mit Ueberweisungszetteln einer anderen Zollstelle in Hamburg, Altona oder Harburg zur weiteren Abfertigung überwiesen werden. Ueber die Freihafengrenze bei St. Pauli eingehende, nach Altona bestimmte Schiffe sind dorthin mit »Ansagezettel« zu überweisen, sofern sie nicht auf Grund vorangegangener Genehmigung auf der Fahrt zwischen dem Hamburger Freihafen und dem Altonaer Freibezirk die Zollzeichen führen. Die Genehmigung ist beim Hauptzollamt Jonas nachzusuchen.

Der Einlagerung zollpflichtiger Waaren im Zollinlande dienen die unter zollamtlichem Mitverschluss stehenden oder offenen Privatläger, Zollconten und dergl. Für die offenen Privatläger und die Zollconten ist eine von der Zollbehörde bezüglich der Höhe festzusetzende Sicherheit zu hinterlegen, welche von der Zollcredit-Commission der Finanz-Deputation materiell geprüft und entgegengenommen wird. In Hamburg giebt es 464 solche Privatläger und Zollconten (1903).

Die Ausgangsabfertigungen bezwecken:

a) entweder die Wiederausfuhr unter Zollcontrolle versendeter, vorübergehend zollfrei eingelassener oder unverzollt eingelagerter zollausländischer Waaren (letzterenfalls bedarf es der »Niederlage-Abmeldung«, in den andern vorbezeichneten Fällen findet keine besondere Ausgangsdeclaration statt),
b) oder die Befreiung ausgehender zollinländischer Fabrikate (Zucker, Branntwein, Bier, Tabakfabrikate, eingesalzene Gegenstände etc.) von der Steuer,
c) oder bei Getreide oder Mühlenfabrikaten die Erlangung von Einfuhrscheinen.

Das Nähere über die Ein- und Ausgangsabfertigung ergeben das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 und die zu diesem erlassenen Ausführungsbestimmungen und Regulative, welche bei den Zollstellen eingesehen werden können, zum grösseren Theil auch im Buchhandel zu haben sind.

An der Spitze der hamburgischen Zollverwaltung steht die „Senats-Commission für das Zollwesen". Die Commission, die aus dem vom Senat ernannten Vorstand und zwei Mitgliedern besteht, übt die der obersten Landesfinanzbehörde zustehenden Befugnisse in Zoll- und Steuersachen aus; der Behörde ist die erforderliche Anzahl von Rathen beigegeben. Als sachverständiger Beirath in technischen und kaufmännischen Fragen der Zollgesetzgebung und -Verwaltung ist die „Berathungsbehörde für das Zollwesen" eingesetzt.

Der Senats-Commission für das Zollwesen als der obersten Landesfinanzbehörde ist die Generalzolldirection unterstellt, die aus dem Generalzolldirector, dem Oberregierungsrath und der erforderlichen Anzahl von Regierungsräthen besteht. Dem Generalzolldirector liegt die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirkszollbehörden, sowie die Vollziehung der Reichs-Zoll- und Steuergesetze ob. Bei der »Rechnungscontrolle« der Generalzolldirection werden sämmtliche wichtigeren Zollbeläge und Register nachgeprüft. Wenn dabei entdeckte Versehen zu unrichtigen Gelderhebungen geführt haben, so werden zuviel erhobene Beträge den Einzahlern zurückerstattet, zuwenig erhobene nachgefordert; nur Missstimmungen innerhalb bestimmter engster Grenzen bleiben auf sich beruhen.

Der Generalzolldirector ertheilt auf ordnungsmässige Anfragen Auskunft über die Zolltarifirung von Waaren, deren Schlussabfertigung bei einer hamburgischen Zollstelle beabsichtigt wird. Der Fragesteller hat seinerseits gewisse Fragen zu beantworten, die auf einem von den Hauptzollämtern kostenlos zu beziehenden Formular vorgedruckt sind; er hat ferner die erforderlichen Proben bezw. Abbildungen, Beschreibungen etc. zu liefern und die Kosten für die etwa erforderliche sachverständige Untersuchung und für den Transport der Proben zu tragen. Die ertheilte Auskunft, gegen welche es keine Beschwerde giebt, ist für die hamburgischen Zollstellen massgebend. Wird nach ertheilter Auskunft die Entscheidung abgeändert, so findet keine Nacherhebung von Zolldifferenzen für diejenigen Waarensendungen des Fragestellers statt, welche vor der Bekanntgabe der Aenderung an die Abfertigungsstelle in Gemässheit der ertheilten Auskunft zur Schlussabfertigung gelangt sind. Diese Folge tritt aber nicht ein, wenn der Fragesteller Angaben wider besseres Wissen unterlassen oder unrichtig gemacht hat. Andererseits kann die Gültigkeit der Tarifauskunft unter bestimmten Voraussetzungen auch noch bis zu 3 Monaten nach erfolgter Abänderung der Entscheidung für den Fragesteller verlängert werden.

Solche Anträge auf Tarifauskunft sind dem Generalzolldirector unmittelbar einzureichen. Sonstige Anträge sind in erster Instanz nicht an diesen zu richten, sondern, sofern es sich um vorzunehmende Abfertigungen handelt, an die betreffende Zollabfertigungsstelle, sofern es sich um die Controllirung von Gewerbsanstalten handelt, an die Bezirkshebestelle, im Uebrigen an das Hauptzollamt des Bezirks.

Wird in einer Zoll- oder Steuersache beabsichtigt, den Bundesrath anzurufen, so ist im Instanzenzuge zunächst die Entscheidung der Senats-Commission für das Zollwesen als der obersten Landesfinanzbehörde einzuholen und der Eingabe an den Bundesrath beizufügen.

Den Zollverwaltungsbehörden untersteht auch die Verwaltung der obenerwähnten indirecten Reichssteuern von Tabak, Zucker, Salz, Branntwein, Bier und Schaumwein, sowie der Spielkartenstempelabgaben. Die übrigen Reichsstempelabgaben werden vom »Stempel-Comtoir« (Deputation für indirecte Steuern und Abgaben) verwaltet.

Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Zölle und indirecten Reichssteuern, soweit letztere der Zollverwaltung unterstehen, werden von den Zollverwaltungsbehörden nach besonderen Strafbestimmungen geahndet, die sich in dem Vereinszollgesetz, den Reichssteuergesetzen und den zu diesen erlassenen Ausführungsbestimmungen befinden. Das Strafverfahren regelt sich nach dem Hamburgischen Gesetz vom 29. Juni 1888. Gegen die Strafbescheide der Hauptzollämter ist die Beschwerde an den Generalzolldirector zulässig, gegen die vom Generalzolldirector in erster Instanz erlassenen Strafbescheide die Beschwerde an den Senat. Der Angeschuldigte kann den Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt des Verwaltungs-Strafverfahrens stellen. Jeder Strafbescheid enthält am Schluss eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel. Die Verwaltungsbehörden sind zu gewissen Milderungen der gesetzlich angedrohten Strafen befugt.

Die in Hamburg erhobenen Zölle und der Zollverwaltung unterstellten Reichssteuern betrugen 1902 nach Abzug der Ausfuhrvergütungen etc. 48,6 Millionen Mark. Sehr viel grösser ist der Zollwerth der über Hamburg eingegangenen Waaren, welche im Binnenlande zur Schlussabfertigung gelangt sind. Die Zahl der Eingangsdeclarationen betrug über 600,000, der Abfertigungen im Kleinigkeitsverkehr über 300,000, der ausgefertigten Begleitscheine und Begleitzettel gegen 200,000.

Der Zollverwaltung unterstehen endlich theils ausschliesslich, theils unter Mitwirkung anderer Behörden folgende Verwaltungsmaterien:

1. Der Grenzschutz gegen unerlaubte Einfuhren (Contrebande) und die strafrechtliche Verfolgung derselben. Die Einfuhrverbote bezwecken namentlich den Schutz gegen gemeingefährliche Krankheiten (Pest, Cholera), gegen gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, insbesondere verdächtige Schlachtvieh- und Fleischsendungen, gegen Viehseuchen, gegen die Reblaus, die San-Jose-Schildlaus, den Kartoffelkäfer, gegen verbotene und unzüchtige Schriften und Abbildungen.
   Damit im Zusammenhange steht die Mitwirkung der Zollbehörde bei der Fleischbeschau, bei der Controlle des Verkehrs mit Margarine und dergl., bei Einfuhren, welche gegen das Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 verstossen, und bei Einfuhren von Sprengstoffen.
2. Die Ausführung des Süsstoffgesetzes vom 7. Juli 1902.
3. Die Theilnahme an der Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901.
4. Die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande (Gesetz vom 20. Juli 1879). Nicht zu verwechseln damit ist die auf das Freihafengebiet bezügliche Handels- und Verkehrsstatistik, welche zusammen mit gewissen, auf das ganze Hamburgische Staatsgebiet bezüglichen Statistiken beim Handelsstatistischen Bureau der Deputation für indirecte Steuern und Abgaben bearbeitet wird.

Das Verzeichniss des Beamtenpersonals siehe Abschn. I, näheres Inhaltsverzeichn. unter Zollwesen.

Zoologischer Garten

vor dem Dammthor. Die Zoologische Gesellschaft erhielt zum Zwecke der Anlage des Gartens den in unmittelbarer Nähe des Dammthores belegenen ausgedehnten Platz unentgeltlich vom Staate. Eröffnet wurde der Garten am 16. Mai 1863. Die Leitung der Geschäfte besorgt der Aufsichtsrath. Vorstand und Director ist Dr. Heinrich Bolau. Der Garten gehört zu den hervorragendsten und schönsten, welche existiren. Er besitzt schöne Parkanlagen, vortreffliche Bauten und eine sehr reichhaltige Thiersammlung. Die Bauten sind grösstentheils nach Zeichnungen und Rissen der Architecten Meuron & Haller und Martin Haller ausgeführt. Die Garten-Anlagen, Grotten, Wasserfälle etc. sind von dem Ingenieur Jürgens sr. entworfen und unter dessen Leitung ausgeführt. Das Aquarium wurde nach Berathung mit Alfred Lloyd aus London erbaut. Führer zum Garten und Aquarium sind an den Cassen des Gartens zu erhalten.

Das Inhalts-Verzeichniss befindet sich hinter dem Titelblatt.